

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 19. Dezember

1883.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Gemäß § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die im Jahre 1883 im Verlage des Chicagoer Central-Komitees der Sozial-Föderation in Nordamerika (Chicago 1883) erschienene nicht periodische Druckschrift „Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe. Mit einem Vorwort der Verfasser“ auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Roon.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Druckschrift: „Der Rebellen, Organ der Anarchisten deutscher Sprache, Nr. 3. November 1883“, auf deren vierter Seite als Druckort angegeben ist: „Freie Volksdruckerei Gemein-gut in Niergendsheim“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 7. Dezember 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
von Madai.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden folgende in polnischer Sprache erschienenen nicht periodischen Druckschriften und Flugblätter von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten verboten, und zwar:

1) Stefan Chalturin robotnik revoluojonista jego czyny i śmierć.

Przekład z rosyjskiego. W. P. Nakładem „Predswitu“ Genewa 1883.

2) Ojciec Szymon. Opowiadanie napisał Tomek Kujawczyk. Warszawa. Wdrukarni Noskowskiego. 1882.

3) Rozmowa dwu kumotrów. Pod słuchał i pisał dla ludu. W. Toporek. Kraków. Wdrukarni Wł. L. Ańczyca i spółki. 1883.

4) Czegoż cheą? Dzęć pierwsza.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Dezember 1883.

„Teraz, bracia, piosenkę lepszą posłyszymy!“  
Felix w „Dziadach“ (Część III-cia).  
Nakładem „Predswitu“ Genewa 1882. III.  
Wydan. „Predswitu“ III.

5) Polityczna a społeczna rewolucja. Przez Bolesława Limanowskiego.  
Genewa. Drukarnia polska. 1883. Cena 50 cent.

6) Ignacy Hryniwiecki. Odbitka z „Predswitu“ Genewa. Imprimerie de L'aurore, rue Berger, 5. 1883.

7) Manifest do ludności rolniczej, ogłoszony przez Sekeyja, Genewską Towarzystwa Międzynarodowego Robotników, a napisany przez Jana Filipa Beckera.

Spolszezony przez K. Sosnowskiego.  
Dodano kilka uzupełniających moag i krótki życiocy J. F. Beckera. Cena 80 centimow. Genewa, drukarnia polska 1883.

8) Sprawy żywotne. I. Popielowskie myszy i rzeczywistość, czyli J. N. Kamiński w skórsze p. Popiela z Ruszczy.

W 50-letnią rocznicę powstania Listopa do-wego. Nakładem Autora — Berlin, w drukarni S. Behra 1880.

9) O międzynarodowem stow. Robotników. Prze-mówienie Kaz. Sosnowskiego.

w Stowarzyszeniu Wzajemnej Pomocy Robot-ników. w Paryżu dnia 14. Października 1882 roku. Paryż Nakładem Stow. Wza-jemnej Pomocy Robotników 1882.

10) Mistrz wsiekllica i społka  
(„Ognisko. Warszawa. 1882“). Art. W. Wsieklicy „Rojenia socjalistów polskich w obec nauki ieh mistrza“) Genewa 1883.

11) Do rozszerzania jedynie w pośród socjalistów. W kwestyi Socjalistycznej Polityki Na ziemiach w części lub też wyłącznie polską posługujących się mową. oraz słów kilka o konieczności kongresu działających w tych granicach socjalistów przez Kazimierza Sosnowskiego. Paryż 1882.

12) Sparwozdanie mit dem Anfang:  
Kwestija polska, tak nigdyś na zachodzie popularna,  
und der Unterschrift: L. Waryński.  
ohne Angabe des Druckortes und Verlegers.

## 13) Polskie Robotnicze stowarzyszenie.

Zaproszenie na zgromadzenie w 18 tą Rocznicę założenia międzynarodowego stowarzyszenia Robotników.

Paryż 1. IX. 82. r. Komitet.

Brzeg, den 6. Dezember 1883.

Königlicher Regierung-Präsident.  
von Juncker.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die geweingeährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nr. 1 der in Warschau in polnischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Proletariat, Organ der internationalen sozialrevolutionären Partei“, nach § 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 9. Dezember 1883.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeuffer,  
Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

## 5) Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1884 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Für die Eröffnung derselben ist Termin auf Dienstag, den 1. April f. J.,

abgewartet worden. Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung als Lehrerinnen abgelegt haben. Nur soweit nach Berücksichtigung derselben die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 15. Februar f. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorliegende Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Wegen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
2. ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstnegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
3. seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen
  - a. das Befähigungzeugniß,
  - b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Erwähnung eines solchen ein Führungzeugniß;
4. seitens der anderen Bewerberinnen

- a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
- b. ein Führungszeugniß,
- c. ein Geburtschein oder anderweitiger Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni f. J.) vollendet haben wird.

Die für die Aufnahme geeignet befindenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnis die schließliche Entscheidung abhängt.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier selbst während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihilfen aus einem doppelseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gegründete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 4. Dezember 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten.

Zum Auftrage:

de la Croix.

## 6) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Binscheine Reihe IX. zu den Stammtickets der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Binscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Stammtickets der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Binsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Binscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptklassen, die Bezirks-Hauptklassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchen Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung verschenkt zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Binscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Binscheine durch eine der oben genannten

### Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Sitzung des Bundesraths vom 6. d. M. beschlossenen Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife und Bestimmungen im Betreff der zollfreien Abläffung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation vom 1. Januar 1884 ab in Kraft treten werden und schon jetzt bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden können.

Danzig, den 15. Dezember 1883.

Der Provinzial-Stener-Direktor.

### Nachweisung

von den im Monat November 1883 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg

Hafser. Hen. Rieh-

stroh.

#### Im Lieferungsverbande.

Normalmarktort. Al. ♂ Al. ♀ Al. ♂

Kreis	Kulm	Kulm	7	10	2	—	1	75
"	Flatow	Flatow	7	15	2	50	1	80
"	Graudenz	Graudenz	7	45	3	13	2	89
"	König	König	5	88	2	45	1	95
"	Ot. Krone	Ot. Krone	7	77	2	20	2	25
"	Löbau	Ot. Golau	6	49	2	38	2	13
"	Marienwerder	Marienwerder	6	90	3	25	—	—
"	Rosenberg	Ot. Eylau	6	49	2	38	2	13
"	Schlochau	König	5	88	2	45	1	95
"	Schweß	Graudenz	7	45	3	13	2	89
"	Strasburg	Ot. Eylau	6	49	2	38	2	13
"	Stuhm	Elbing	6	42	2	98	1	70
"	Thorn	Thorn	6	88	2	86	2	48
"	Tuchel	König	5	88	2	45	1	95

Marienwerder, den 11. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

### Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafser in nachbenannten Städten pro Monat November 1883.

Gute mittlere geringe  
Sorte.

Kulm	.	.	.	15	—	14	—	13	60
Elbing	.	.	.	13	75	12	75	12	—
Ot. Eylau	.	.	.	—	—	12	98	—	—
Flatow	.	.	.	—	—	14	30	—	—
Graudenz	.	.	.	14	89	—	—	—	—
König	.	.	.	12	03	11	47	—	—
Ot. Krone	.	.	.	15	90	15	61	15	07
Marienwerder	.	.	.	14	54	14	18	13	63
Thorn	.	.	.	14	25	13	25	—	—

Marienwerder, den 11. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

ten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Binschäne wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Binschäne-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Gingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Binschäne für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von 10 Jahren 20 Stück Binschäne gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Binschänen Reihe IX. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 26. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staats Schulden.

Sydw. Hering. Merleker. Rüdorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 5. d. Mts. für das Jahr 1884 die Abhaltung einer Hausskollekte in den Kreisen Marienburg, Elbing, Kulm, Thorn, Stuhm, Löbau, Strasburg, Graudenz, Rosenberg und in dem Kreistheile Marienwerder rechts der Weichsel zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg genehmigt.

Die Einsammlung derselben wird stattfinden:  
im I. Quartal des Kalenderjahres 1884

in den Kreisen Graudenz, Löbau und Strasburg,  
im II. Quartal 1884

in den Kreisen Rosenberg, Thorn und Kulm,  
im III. Quartal 1884

in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts  
der Weichsel,

im IV. Quartal 1884  
im Kreise Marienburg und im Stadt- und Land-  
kreise Elbing.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 24. April 1877, betreffend das Kollektantenwesen (Amtsbl. S. 107) die Kollektanten mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 12. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nach.

11)

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt-						
	Weiz-zen.	Rog-zen.	Gerste.	Häfer.	Grünen, gelbe, zum Kochen.	Speisebohnen, weiße.	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh		Rindfleisch.								
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Nicht-	Steine	Heu.	Keule.	Bauern.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
1 Christburg	18	50	14	86	13	64	14	67	17	71	—	—	4	44	—	—	1	80	
2 Conitz	17	36	13	68	13	44	11	75	15	40	40	—	2	90	3	90	95	85	
3 Dt. Krone	—	—	15	90	14	47	15	53	16	—	—	—	2	60	4	50	4	13	
4 Culm	15	88	13	13	13	18	14	20	14	93	28	—	6	—	3	50	3	—	
5 Dt. Eylau	18	82	14	69	12	86	12	98	16	32	—	—	4	89	4	25	—	—	
6 Flatow	17	60	14	50	14	—	14	30	15	—	—	—	2	80	3	60	5	—	
7 M. Friedland	—	—	16	25	15	—	14	—	16	87	—	—	2	90	4	—	4	75	
8 Graudenz	18	72	15	93	13	50	14	89	18	59	28	50	5	88	5	77	—	—	
9 Jastrow	—	—	15	32	13	76	12	46	17	11	—	—	2	72	4	—	—	89	
10 Löbau	16	93	13	12	11	81	12	—	14	44	—	—	3	24	—	—	—	80	
11 Marienwerder	16	45	13	27	12	69	13	79	17	50	—	—	5	30	—	—	6	50	
12 Mewe	16	50	14	57	13	69	13	36	17	94	—	—	6	—	4	—	3	—	
13 Neumarkt	16	75	13	38	12	50	12	50	13	69	—	—	3	69	4	—	5	—	
14 Nienenburg	18	50	14	33	13	33	12	60	—	—	—	—	4	10	—	—	5	75	
15 Rosenberg	18	23	13	91	11	92	13	—	17	08	—	—	5	—	5	50	5	1	
16 Schlochau	—	—	15	—	13	77	16	—	15	56	—	—	4	—	4	—	6	—	
17 Schweß	—	—	15	—	12	—	—	12	50	—	—	4	50	—	—	6	—		
18 Strasburg	17	38	13	38	11	75	16	25	16	50	—	—	4	80	5	4	6	—	
19 Stuhm	—	—	13	36	12	94	13	49	—	—	—	—	—	—	—	—	5	72	
20 Thorn	18	46	14	72	13	62	13	75	18	40	32	72	5	32	4	96	5	20	
21 Tuchel	19	67	14	50	12	—	12	88	16	06	—	—	3	60	4	50	4	1	
Summa Durchschnitt																	17	70	
22 Landsburg	265	75	302	80	275	87	274	40	307	60	128	50	231	—	84	18	65	48	11
23 Neuenburg	17	72	14	42	13	13	72	16	19	32	12	56	—	4	21	4	37	3	71
24 Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	07	—	—	99	—	

12)

Durchschnitts-Marktpreise  
des Schlachtwieches zu Thorn im Monat November 1883 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.				2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pf.				4. Hammel für 100 Pf.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	fette	magere	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-		
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	—	—	—	fette	magere	fette	magere	—	—	vieh.	ber.	ne.	mel.		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	64	20	1200	—		

13)

## Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von jährlich 600 M. dotirte Kreisrundarzstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorfe Schmalleningken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist valant.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs innerhalb 6 Wochen bei mir zu melden.  
Gumbinnen, den 7. Dezember 1883.  
Der Regierungs-Präsident.

## weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1883.

Laden = gram.										Laden = Preise.																					
										pro 1 Kilogramm.																					
Schweine-	Kalb-	Damm-	mels-	Speck	Ebs-	Stück	60	Mehl Nr. 1.		Ges-	Ges-	Buch-	Reis	Kaffee.		Salz,	Schwi-														
								Weiz-	Rog-	sten-	sten-	Büch-	Hirse.	Java	Java,	ges-	ges-														
				(geräu-				gen.	gen.	Grau-	Gräfe.	Grüne.		mittler.	gelber	wöhne-	ne-														
				chert.)						pe.					(ge- brannter).	scheß.	Schmal-														
								M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.													
1 20	—	60	1	—	1	60	2	—	3	—	32	—	24	—	26	—	50	2 10	3	—	20	1 80									
1 30	—	75	—	95	2	20	1	90	1 90	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	2 80	3 40	—	20	2							
1 10	—	80	1	—	1	80	2	30	3 90	—	44	—	35	—	60	—	50	—	60	2 80	4	—	20	2							
1 20	—	90	1	—	2	—	1	90	2 90	—	36	—	32	—	50	—	36	—	50	—	80	3	—	20	2						
1 20	—	70	—	90	2	—	2	07	3 25	—	40	—	30	—	70	—	50	—	—	—	60	3 20	3 80	—	20	1 80					
1 20	—	70	—	80	2	—	2	—	2 80	—	40	—	40	—	50	—	50	—	60	3 30	4	—	20	2 20							
1 20	—	60	—	90	2	—	2	—	2	—	40	—	30	—	60	—	40	—	50	—	2 60	3	—	20	1 40						
1 16	—	90	1	17	1	90	2	24	3 46	—	40	—	27	—	60	—	50	—	60	2 20	3	—	20	1 80							
1 07	—	55	—	89	2	—	1	97	3	—	36	—	28	—	60	—	40	—	45	—	—	60	2 60	3 20	—	20	1 80				
1	—	50	—	80	1	80	2	—	—	—	32	—	20	—	60	—	40	—	50	—	50	2 40	3	—	20	2					
1 20	1	—	1	—	1	80	2	20	2 80	—	50	—	40	—	70	—	65	—	70	—	65	—	55	2 60	3 90	—	20	1 80			
1 20	—	80	1	—	2	—	2	—	2 80	—	40	—	35	—	60	—	50	—	80	—	50	—	60	2 80	3 20	—	20	2			
1	—	50	—	80	1	80	1	93	2 40	—	36	—	20	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	2 50	3 60	—	20	2			
1 10	—	75	—	85	1	90	1	90	3 10	—	40	—	30	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2 80	3 40	—	20	1 80			
1 20	—	70	—	95	1	80	2	08	3 05	—	40	—	36	—	70	—	60	—	60	—	70	—	60	3 60	4	—	20	2			
1 60	—	80	1	—	2	—	2	—	3 60	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	60	2	—	3	—	20	1 60			
1	—	40	—	90	1	80	1	60	2	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	2 80	3 40	—	20	1 80			
—	90	—	50	—	80	1	80	2	17	2 40	—	40	—	24	—	50	—	40	—	40	—	32	—	60	2 60	3 90	—	20	1 80		
1 10	—	52	—	85	1	40	1	72	2 92	—	22	—	26	—	28	—	28	—	30	—	36	—	50	2	—	3 20	—	20	1 20		
1 07	—	81	—	95	2	—	2	49	3 18	—	46	—	26	—	70	—	40	—	60	—	30	—	80	2 80	3 20	—	20	1 80			
1 20	—	60	1	—	1	60	1	95	2 80	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2 40	2 80	—	20	1 80			
24	20	14	38	19	51	39	20	42	42	57	26	8	02	6	09	11	09	9	01	9	99	7	43	12	45	55	90	72	—	4 20	38 40
1	15	—	68	—	93	1	87	2	02	2	86	—	33	—	24	—	53	—	43	—	50	—	46	—	59	2 66	3 43	—	20	1 83	

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

14) Vom 1. Januar 1884 ab tritt im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande an Stelle des bisherigen Tarifheftes Nr. 2 vom 1. Juni 1879 nebst Nachträgen ein neues Tarifheft Nr. 2 in Kraft. Dasselbe enthält Tariffäste für den Güterverkehr zwischen Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger, der Lodzer, der Weichsel und der Warschau-Terespoler Eisenbahn einerseits und Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin und Hannover, der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn andererseits.

Soweit das neue Tarifheft gegen den bisherigen Tarif resp. dessen Nachträge Erhöhungen enthält, so treten die Erhöhungen erst mit dem 15. Februar 1884 in Kraft.

Tarifexemplare sind zum Stückpreise von 0,15 M. bei den Verbandsverwaltungen käuflich zu haben.

Bromberg, den 8. Dezember 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
Namens der Verbandsverwaltungen.

15) Bekanntmachung.  
Das Jahr 1883 geht seinem Schlusse entgegen und mit ihm zugleich die Frist, welche zur Benutzung der Rentenbanken für die Löschung von Reallasten offen gelassen war. Gleichwohl sind noch viele Grundbesitzer und ganze Ortschaften vorhanden, die von dem segensreichen Institute der Rentenbanken keinen Gebrauch gemacht haben, um sich von ihren Realabgaben, Diensten, Führern sc. an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftungen oder an Rittergäter, Magistrate (Rämmerei-

Kassen), Diskus zc. für immer zu befreien. An sie geht die ernstliche Mahnung, die wenigen Wochen bis zum Ablaufe der Frist nicht ungenügt vorüber gehen zu lassen. Für alle Neallasten, die bis zum 31. Dezember 1883 bei uns oder bei einem unserer Spezial-Kommissarien zur Ablösung angemeldt werden, tritt noch die Mitwirkung der Rentenbank ein, dergestalt, daß diese das Absindungskapital an den Berechtigten in Rentenbriefen auszahlt, und dafür die jährlichen Leistungen bzw. deren Geldwerth von dem Verpflichteten bis zur erfolgten Amortisationsperiode einhebt, — für alle Ablösungsanträge nach dem 31. Dezember 1883 fällt diese Mitwirkung weg, von da ab kann der Verpflichtete sich nur durch die eigene Zahlung des 20 resp. 25fachen Kapitalbetrages des Jahreswerths seiner Leistungen von deren Fortentrichtung frei machen, der Berechtigte aber darf dann überhaupt nicht mehr provozieren, und da die Kapitalzahlung meist einen beträchtlichen Geldaufwand erfordert, so liegt es auf der Hand, daß die Neallasten, welche nicht bis zum 31. Dezember 1883 zur Ablösung angemeldet sind, für alle Zukunft fortbestehen werden. Dies wäre für beide Theile — den Berechtigten wie den Verpflichteten — gleich sehr zu beklagen.

Für den Berechtigten: weil er keine Aussicht mehr hat, an Stelle der jährlichen Einzelbezüge den vollen Kapitalwerth auf einmal zu erhalten und solchen durch zinsbare Anlegung, Ankauf von Grundstücken, Abstoßung von Schulden zc. höher als die Einzelleistungen zu nutzen, — weil er bei Besitzveränderungen seine Abgaben selbst verfolgen muß und, wenn sie nicht eingetragen sind, seines Rechts leicht verlustig gehen kann, — weil ihm bei Grundstücks-Parzellirungen die oft sehr schwierige Arbeit der Abgaben-Regulierung zur Last fällt, — weil er gegen säumige Verpflichtete im Wege der Klage bezw. der Zwangsvollstreckung vorzugehen genötigt ist — Alles Nachtheile, denen durch einen rechtzeitigen Ablösungsantrag vorgebeugt werden kann, da er nach Empfang seiner Rentenbriefe aus jeder Schuldverbindlichkeit mit dem Verpflichteten heraustritt.

Für den Verpflichteten: weil er sich des großen Vortheils beraubt, blos dadurch, daß er seine Leistungen bezw. deren Geldwerth statt an den Berechtigten an die Rentenbank entrichtet, noch Ablauf der Amortisationsperiode fürt immer davon befreit zu werden, ohne daß die Rentenzahlungen ihm irgend welche Umstände verursachen, denn die Rentenbank läßt sie monatlich mit den Staatssteuern lastensfrei erheben —, ohne daß er in der Verfügung über die rentepflichtigen Grundstücke im Entferniesten behindert wird, denn die Rentenbank schreibt ihre Renten auf jeden Besitznachfolger fort und vertheilt sie bei Parzellirungen unentgeltlich auf alle Parzellenkäufer, — in der That Vortheile, die es auch im Interesse des Verpflichteten dringend geboten erscheinen lassen, sich ihrer durch einen rechtzeitig gestellten Ablösungsantrag zu versichern.

Die Kosten des Ablösungsverfahrens, welches der Rentenübernahme jedesmal vorausgehen muß, sind durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-Sl S. 395) auf

das niedrigste Maß herabgesetzt und fallen jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Auch unterliegen die Rentenbriefe fürt alle privaten (nicht fiskalischen) Leistungen niemals dem Sperrgesetze.

Eine Verlängerung der mit dem 31. Dezember 1883 endigenden Frist liegt nicht in der Absicht der Staatsregierung und ist unter keinen Umständen zu erwarten. Die Folgen der Versäumung dieser letzten Frist sind daher nicht wieder zu beseitigen, und werden dann am fühlbarsten hervortreten, wenn die Amortisationsperiode für diejenigen Grundstücke, deren Besitzer rechtzeitig die Ablösung beantragt haben, abgelaufen ist ( $41\frac{1}{2}$ , bezw.  $56\frac{1}{2}$  Jahre). Denn während für diese dann alle Neallasten und Dienste von selbst erloschen sind, bleiben sie für die nicht angemeldeten Grundstücke in alle Zukunft fortbestehen, und wenn deren Besitzer dann dem Grunde dieser drückenden Verschiedenheit nachfragen, wird manchem der jetzt Lebenden der Vorwurf nicht erspart bleiben: „wir würden ebenso gut gestellt sein, wie unser Nachbar oder Nachbargemeinde, wenn unsere Eltern ihre Interessen besser erkannt oder unsere früheren Geistlichen, Gutsherren zc. sich der Sache mehr angenommen hätten.“

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gemeinden, Geistlichen, Gutsherren zc. in den drei Provinzen unseres Bezirks haben ihre Neallasten zur Ablösung unter Vermittelung der Rentenbank angemeldet, mögen die bis jetzt Bögernden nicht zurückbleiben für immer.

Bromberg, den 5. November 1883.

Königliche General-Kommission  
für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

#### 16) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Nr. 58 Stück Nr. 18. 451. 582. 634.  
872. 1011. 1061. 1415. 1477. 1545.  
1815. 1954. 2179. 2203. 2272. 2617.  
2854. 2933. 3531. 4216. 4497. 4502.  
4627. 4685. 4770. 4774. 4789. 4866.  
4871. 5014. 5125. 5150. 5449. 5525.  
5707. 6031. 6677. 6849. 6948. 7151.  
7225. 7243. 7371. 7643. 7768. 7960.  
8188. 8482. 8730. 9149. 9243. 9292.  
9337. 9349. 9363. 9402. 9583. 9596.

Littr. B. à 1500 Nr. 19 Stück Nr. 28. 416. 431.  
452. 941. 1176. 1388. 1586. 1715.  
1875. 2355. 2442. 2565. 2604. 2737.  
2880. 2952. 2963. 3017.

Littr. C. à 300 Nr. 79 Stück Nr. 182. 898. 1027.  
1958. 2071. 2278. 2379. 2525. 2805.  
2966. 3308. 3506. 3626. 3987. 4460.  
4467. 5185. 5211. 5262. 5344. 6159.  
6295. 6362. 6683. 6806. 6920. 7108.  
7113. 7210. 7352. 7572. 7654. 7834.  
7841. 7930. 8487. 8652. 9145. 9285.

9240. 9275. 9547. 9711. 9889. 9947.  
10042. 10085. 10098. 10564. 10612.  
10659. 10755. 10818. 10956. 11161.  
11202. 11438. 11492. 11547. 11691.  
11918. 11975. 12116. 12189. 12207.  
12262. 12314. 12524. 12663. 12783.  
12815. 13080. 13292. 13427. 13448.  
13577. 13783. 13986. 14344.

Littr. D. a 75 № 69 Stück №. 23. 50. 209. 452.  
484. 648. 1214. 1363. 1528. 2144.  
2240. 2397. 2664. 3000. 3071. 3213.  
3293. 3331. 3751. 4656. 4766. 4825.  
4985. 5349. 5354. 5408. 5602. 5695.  
6617. 6773. 6948. 6958. 7128. 7264.  
7354. 7457. 7469. 7581. 7582. 7591.  
7952. 8017. 8093. 8194. 8210. 8430.  
8548. 9279. 9293. 9600. 9620. 9878.  
9929. 9930. 10022. 10089. 10093.  
10239. 10276. 10345. 10552. 10619.  
10709. 10758. 10954. 11025. 11085.  
11136. 11285.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. V. №. 4—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße №. 15a,

vom 1. April 1884 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1884 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach der Bestimmung des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verlosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gebachten Redaktion für 25 Pf. künstlich.

Königsberg i. Pr., den 13. November 1883.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- n. Westpreußen.

17) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in den Königlichen Präparanden-Anstalten zu Neubden und Pr. Stargardt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1884 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt in Neubden schriftliche Prüfung am 23. April,  
mündliche Prüfung am 24. April,
2. bei der Präparanden-Anstalt in Pr. Stargardt schriftliche Prüfung am 13. Juni,  
mündliche Prüfung am 14. Juni.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermin bei dem Anstalts-Vorsteher zu bewirken. Derselben sind:

1. der Taufchein,
2. das Schulzeugniß,
3. der Impfchein

beizufügen. Beim Eintritt ist noch der Konfirmationschein vorzulegen.

Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am ersten Prüfungstage Morgens 7/8 Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltsklasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Außerdem haben die Böblinge für Wohnung, Beköstigung &c. selbst zu sorgen. Unbemittelten Böblingen können Geldunterstützungen und Schulgeldbefreiungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargardt freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden.

Danzig, den 1. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

18) Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rektoren für das Jahr 1884 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen
  - a. für den Frühjahrstermin auf den 20. und 21. Mai die schriftliche und auf den 23. Mai die mündliche Prüfung,
  - b. für den Herbsttermin auf den 20. und 21. November die schriftliche und auf den 22. November die mündliche Prüfung;

2. zur Prüfung der Rektoren
  - a. für den Frühjahrstermin auf den 21. Mai,
  - b. für den Herbsttermin auf den 21. November.

Die persönliche Meldung der Examinierten für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 20. Mai resp. 20. November und derjenigen für die Prüfung als Rektoren am 21. Mai resp. 21. November Morgens 8 Uhr im Bistuum des unterzeichneten Kollegiums.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschul-Inspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Rektoren 3 Monate vor dem

jedemaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rektoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor den Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 1. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

19) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1884 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Entlassungs-Prüfung bei der Seminarklasse der städtischen höheren Töchterschule in Danzig und zugleich Prüfung der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Kandidatinnen
  - a. Lehrerinnen-Prüfung:
    - am 24. und 26. März schriftliche Prüfung,
    - am 28. und 29. März mündliche Prüfung,
    - b. Schulvorsteherinnen-Prüfung am 27. März,
  2. Entlassungs-Prüfung bei der Seminarklasse der städtischen höheren Töchterschule in Marienburg am 10. und 11. März schriftliche Prüfung,
    - am 13. und 14. März mündliche Prüfung,
  3. Entlassungs-Prüfung an der Seminarklasse der höheren Töchterschule in Graudenz am 15. und 17. März schriftliche Prüfung,
    - am 19. und 20. März mündliche Prüfung,
  4. Entlassungs-Prüfung an dem Hewelle'schen Institut in Danzig am 26. und 27. Septbr. schriftliche Prüfung,

am 30. September, 1., 2. und 3. Oktober  
mündliche Prüfung.

5. Entlassungs-Prüfung am Marienstift in Berent am 7. und 8. Juli schriftliche Prüfung,  
am 9. und 10. Juli mündliche Prüfung.
6. Vor der Prüfungs-Kommission in Marienwerder
  - a. zur Lehrerinnen-Prüfung  
am 6. und 7. Oktober schriftliche Prüfung,  
am 9. und 10. Oktober mündliche Prüfung,
  - b. zur Prüfung der Schulvorsteherinnen  
am 11. Oktober.
7. Vor der Prüfungs-Kommission in Elbing
  - a. Lehrerinnen-Prüfung  
am 1. und 2. September schriftliche Prüfung,  
am 4. und 5. September mündliche Prüfung,
  - b. Prüfung der Schulvorsteherinnen  
am 6. September.
8. Entlassungs-Prüfung an der Seminarklasse der städtischen höheren Töchterschule in Thorn am 18. und 19. Juni schriftliche Prüfung,  
am 20. und 21. Juni mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesehenen Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. der Tauf- beziehungsweise Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt),
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungs-Bezeugniß (für die Entlassungsprüfung ist das Bezeugniß der Anstalt ausreichend) und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der höheren Töchterschule, Holzgasse Nr. 24 bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann, in Marienwerder bei dem Herrn Regierungs- und Schulrat Hensle und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Witt, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angesehenen Termine bei dem unterzeichneten Kollegio und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5

aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnenprüfung ein Thema zu einem Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen acht Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzurichten hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am 1. Tage vor der Prüfung in Danzig bei dem Direktor der höheren Mädchenschule Herrn Dr. Neumann, in Marienwerder bei dem Herrn Regierungs- und Schulrat Henske und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Witt und sind an dieselben die Prüfungs-Gebühren mit 12 M. zu entrichten.

Danzig, den 1. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

20) Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1884 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 9. Mai,  
mündliche Prüfung am 10. Mai;
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
schriftliche Prüfung am 19. September,  
mündliche Prüfung am 20. September;
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 7. März,  
mündliche Prüfung am 8. März;
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 22. Februar,  
mündliche Prüfung am 23. Februar;
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 4. April,  
mündliche Prüfung am 5. April;
6. beim Seminar in Tuchel  
schriftliche Prüfung am 26. September,  
mündliche Prüfung am 27. September.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkun, daß die Examinaudin beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Laufschwanz beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Bezeugnisse beziehungsweise Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingefandt werden:

1. Laufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheits-

zeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte; in den Fällen, wo die Entfernung von dem Wohnorte des Kreisphysikus oder des Kreiswundarztes den Aspiranten die Verhaffung von Gesundheitssattesten erhebliche Kosten verursacht, können auch Atteste von solchen praktischen Aerzten beigebracht werden, welche kein Amtssiegel führen; in diesen Fällen müssen sich die betreffenden Aspiranten aber vor der Prüfung noch einer Superrevision durch den Anstaltsarzt unterwerfen,

3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Konfession, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;

4. Zeugniß über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a. der hinsichts der Nichtigkeit von dem Lokalschulinspектор bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
- b. das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die lehre mit dem Präparanden abgeholtene Prüfung und
- c. ein amüsiches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 4. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

21) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volkschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1884 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 1., 2. und 3. Mai,  
mündliche Prüfung am 6., 7. und 8. Mai;
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
schriftliche Prüfung am 11., 12. und 13. September,  
mündliche Prüfung am 16., 17. und 18. September;
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 28., 29. Februar und  
1. März,  
mündliche Prüfung am 4., 5. und 6. März;
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 14., 15. und 16. Februar,  
mündliche Prüfung am 19., 20. und 21. Februar;
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 27., 28. und 29.  
März,  
mündliche Prüfung am 1., 2. und 3. April;

6. beim Seminar in Tuchel

schriftliche Prüfung am 18., 19. und 20. September,  
mündliche Prüfung am 23., 24. und 25. September.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtschein),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstiegels berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgesertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Besährigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschriß, beide mit der Versicherung selbststeigner Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termin eingehen, werden ohne Auenahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 4. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(22) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volkschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Stessorts für das Jahr 1884 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Werentzsch  
schriftliche Prüfung am 9. September,  
mündliche Prüfung am 11., 12. und 13. September;
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
schriftliche Prüfung am 24. Juni,  
mündliche Prüfung am 26., 27. u. 28. Juni;
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 13. und 14. Mai,  
mündliche Prüfung am 15., 16. u. 17. Mai;
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 26. Mai,  
mündliche Prüfung am 28., 29. u. 30. Mai;
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 13. Oktober,  
mündliche Prüfung am 15., 16. u. 17. Oktober;

6. beim Seminar in Tuchel

schriftliche Prüfung am 1. Juli,  
mündliche Prüfung am 3., 4. und 5. Juli.

Die Meldung zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreisschulinspektor einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müssten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugnis des Lokalschulinspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gesertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gesertigte Zeichnung und eine Probeschriß, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminardirektor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erhalten wünscht.

Neber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 6. Dezember 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

23) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in geundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- und Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben frank, oder war sie Ge-

müthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zähnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen oder sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Strophyllosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfsauschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Misshandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Kleinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgereggt ereifisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend:

b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger reip. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Längen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden sc., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stummlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), niane (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen sc.?

b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettet sc.?

c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle sc.?

e. Wie verhält es sich bei unangemessenen Eindrücken, bei Verboden?

f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?

g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h. Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

#### Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Kuratorio ist stets der Laufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nötigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quattaliter prae-numerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst be-glaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nötig wird.

5. Der Austritt des Böglings in Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,

b) vier neue Hemden,

c) ein Dutzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,

d) ein Dutzend Taschentücher,

- e) zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,  
f) einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausbordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Kuratorium genehmigt werden.

Nastenburg, den 8. November 1869.  
Das Kuratorium.

#### 24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

##### a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wendel Cheiwig, Handelsmann, geboren 1850 zu Klimowitschi, Gouvernement Mohilew, Russland, wegen Mordversuch und Raub unter Führung von Waffen (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 17. November 1875), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 11. November d. J.
2. Wladislaus Dzwoniarski, Arbeiter, 24 Jahre alt, aus Chocim, Kreis Turek, Russisch-Polen, wegen einfachen und schweren Diebstahls (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 19. Mai 1881), von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 15. November d. J.

##### Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Albert Sedlaczek, Schmiedegeselle, geboren am 11. April 1843 zu Weitersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsbanghörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 13. November d. J.
4. Franz Popa, Mechanikus, 30 Jahre alt,
5. dessen Ehefrau Mathilde Popa, geborene Burzyjanska, 23 Jahre alt,
6. Pauline Popa, 20 Jahre alt, säumlich aus Nachowiz, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 15. November d. J.
7. Julius Werner, Nagelschmied, geboren am 9. November 1835 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 12. November d. J.
8. Josef Klimes, alias Kliemisch, Müllergeselle, 50 Jahre alt, aus Ullendorf, Kreis Chrudim, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. November d. J.
9. Franz Soudil, Holzbildhauer, geboren am 19. März 1855 zu Tric, Bezirk Blattnitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußi-

schen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 3. November d. J.

10. Wenzel Theodor Kolar, Hutnachergehülfe, geboren am 7. September 1845 zu Strunkovitz, Bezirk Bisec, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Landdrostei Stade, vom 13. November d. J.
11. Pietro Cettinich, Bäcker, 41 Jahre alt, aus Cuzola, Dalmatien, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 17. November d. J.
12. Johann Hänni, Tagelöhner, 50 Jahre alt, geboren zu Neumegg, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 14. November d. J.
13. Eduard Baron, Kaufmann, 25 Jahre alt, aus Budapest, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 14. November d. J.
14. Eduard Huber, Mezgergeselle, 41 Jahre alt, aus Rütt nacht, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. November d. J.
15. Reinhard Meister, Bürstenmacher, geboren am 28. November 1863 zu Theningen, Baden (schweizerischer Staatsangehöriger), wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 9. November d. J.
16. Katharine Josefine Varien, Ehefrau von Bourfaul, 40 Jahre alt, geboren zu Juvrecourt, Arrondissement Lunéville, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 14. November d. J.
17. Arthur Vanderdonck, Bäcker, geboren am 23. September 1860 zu Bassevelde, Belgien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 16. November d. J.
18. Karl Franz Renard, Klempner, geboren am 4. Oktober 1816 zu Domgermain, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 17. November d. J.

#### 25) Personal-Chronist.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Heimbrunn ist dem Gutsadministrator Hagelstein in Heimbrunn übertragen und der Kreisschulinspektor Dewitscheit auf seinen Antrag von diesem Amt entbunden worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Schirokken, Carl Wilhelm Eduard Berger, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neuenburg in der Diözese Schlesien verliehen worden.

Der Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Wiener zu Culm ist in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg versetzt worden.

An Stelle des Bürgermeisters Dosseng ist der Gerichtsschreiberanwärter Babilinski in Rosenberg vom 1. Januar k. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Rosenberg ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Obersförsters Väge ist der Obersförster Fehlkamm in Finkenstein zum Forstamtsanwalt für den Bezirk der Gräflich von Finkenstein'schen Güter ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Trabandt zu Hammer ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Flötenstein Kreis Schlochau ernannt.

Der Gutsbesitzer Schelski zu Namukken ist zum Stellvertreter des Amtsvorsteigers des Amtsbezirks Königin, Kreis Graudenz, ernannt.

Die Wiederwahl des Rentier Carl Gregor, des Steuer-Inspektors Buschik und des Maurermeisters Julius Steiner zu unbefoldeten Rathsberren der Stadt Culm ist bestätigt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1883.

- I. Ernannt: 1) der Referendarius Lopianowski in Culm zum Gerichts-Assessor,  
 2) der Rechtsanwalt Ulrich in Schlochau zum Notar im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau,  
 3) der Rechtskandidat Leopold Kaz in Marienburg zum Referendar. Derselbe ist dem Amtsgericht Valdenburg zur Beschäftigung überwiesen,  
 4. der Gerichtsvollzieher k. A. Hermann Beyrau in Thorn zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

- II. Versetzt: 1) der Amtsräther Polte in Spremberg in der Amtseigenschaft als Landrichter an das Landgericht in Graudenz,  
 2) der Gerichtsassessor Lück aus Gnesen in den hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirk. Derselbe ist dem Amtsgericht Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen.

- III. Uebernommen: 1) der Referendar Georg Mawewski in Ostrowo in den hiesigen Oberlandes-

gerichts-Bezirk. Derselbe ist dem Landgericht Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

- IV. Entlassen: 1) der Referendar Dr. Gustav Gutsch in Christburg auf seinen Antrag aus dem Justizdienst mit Vorbehalt des Titels und Ranges eines Referendars,  
 2) der Referendar Hetschrin in Gollub aus dem hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirk behufs Übertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg.

- V. Pensionirt: der Amtsrichter Lemke in Löbau Wpr. auf seinen Antrag,

- 2) die Gerichtsschreiber, Sekretäre Trauthan in Schlochau und Hardt in Valdenburg,  
 3. der Gerichtsdienner beim Amtsgericht in Graudenz Johann Keup auf seinen Antrag.

- VI. Verstorben: der Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär Strelitz in Briesen.

Dem Forstamtsleiter Fröming, bisher in der Obersförsterei Pflastermühl, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Dienstentlassung des Försters Vogel erledigte Sielle zu Schwanenbruch in der Obersförsterei Pflastermühl vom 1. November d. J. ab definitiv übertragen.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro November 1883.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Kretschmann ist vom Gymnasium zu Graudenz in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium zu Danzig berufen.

Der Oberlehrer Dr. Anger vom Gymnasium in Elbing ist als Direktor an das Gymnasium zu Graudenz berufen.

## 26) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heinrichau wird zum 1. März k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Rittergutsbesitzer von Siebnitz zu Heinrichau zu melden.

27) Die in Folge meines Erlasses vom 14. Oktober v. J. G. I. 2051 durch die Herren Ober-Präsidenten mir vorgelegten Berichte über die Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Februar v. J. S., betreffend den Vertheilungsmahstab kirchlicher Umlagen, haben ergeben, daß der von dem Königlichen Staatsministerium angenommene Grundsatze bei der Bestätigung von Umlagebeschlüssen kirchlicher Organe nicht überall gleichmäßig ausgefaßt und gehandhabt ist. Zugleich sind Unzuträglichkeiten, welche bei Doppelbesteuungen kirchlicher Gemeindeglieder sich herangestellt haben, zur Sprache gebracht worden.

Deshwegen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Bei der Vertheilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Maß-

stab fortan auszuschließen. Selbst ergänzungswise neben der Klassen- und Einkommensteuer dürfen dieselben nicht mehr bei der Vertheilung kirchlicher Lasten herangezogen werden.

Beschlüsse kirchlicher Organe, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 G.-S. S. 147, § 18 litt. d. der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, sowie des § 50 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 G.-S. Seite 241 die Genehmigung und Vollstreckbarkeit zu versagen; auch sind auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 G.-S. S. 125 Beschwerden

gegen solche Beschlüsse nach demselben Gesichtspunkte zu erledigen.

2. Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind zwar nach Lage der Gesetzgebung bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet. Daraus folgt jedoch nicht, daß dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien. Für den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts stehen solchen Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Theil 2 Titel 11 §§ 265 und 739 entgegen, wonach „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniß der in demselben bestehenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes beträgt.“ Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundzügen, und muß daher — auch außerhalb des Geltungsbereiches jener Vorschriften — auf alle für die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, daß Eingepfarrte, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.

Hinsichtlich der innerhalb der evangelischen Kirche für provinzielle oder landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen kommt sodann in Betracht, daß der Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-S. S. 125) die Gesamthöhe dieser Umlagen durch einen Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung begrenzt. Dabei ist von einer doppelten Anrechnung des Steuersatzes irgend eines zu dieser Bevölkerung gehörigen Centenars nicht die Rede (vergl. auch § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes, betreffend das Auhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880, kirchl. Gesetz- und Verordnungs-Bl. Seite 37, und das Kirchengesetz, betreffend die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke, vom 2. September 1880, ebenda S. 134).

Demgemäß hat auch der Evangelische Ober-Kirchenrat durch den Circular-Erlaß vom 12. Mai d. Jz. a. a. D. 1883 S. 62 die Königlichen Konsistorien angewiesen, bei der Feststellung der auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der Landeskirche veranlagten Klassen- und Einkommensteuer behufs Berechnung des landeskirchlichen Umlagesolls die Steuer von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nur da verzeich-

nen zu lassen, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden.

Darf hiernach bei der Berechnung des Gesamtbetrages dieser Umlagen für die Landeskirche oder den Provinzialbezirk keines Centenars Steuer doppelt in Ansatz kommen, so ist es auch nicht statthaft, bei der schließlichen Repartition derselben unter die Gemeindeglieder jemanden zu solchen Umlagen doppelt heranzuziehen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, für ein und denselben provinziellen oder landeskirchlichen Zweck künftig nur einmal, und zwar in derjenigen Parochie, wo sie zur Staatssteuer veranlagt sind, besteuert werden.

Die Generalsynodalosten, obwohl mit den übrigen Synodalosten von der Vorschrift des Artikels 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ausgenommen, stehen hier den sonstigen landeskirchlichen Aufwendungen dennoch gleich, da sie nach dem Kirchengesetz, betreffend die Vertheilung der Generalsynodalosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen, vom 2. September 1880 a. a. D. 1880 S. 133, ebenso wie diese unter die Provinzen nach Maßgabe „der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuern“ vertheilt werden. Der Grundzatz muß aber auch auf die Provinzial- und Kreissynodalosten Anwendung finden.

Nur wenn die mehreren Wohnsätze einer Person auch in verschiedenen Provinzen oder Kreissynodalbezirken liegen, darf dieselbe — im ersten Falle zu den Provinialsynodalosten und den sonst für provinzielle Zwecke ausgeschriebenen Umlagen in jeder Provinz, im zweiten Falle zu den Kreissynodalosten in jedem Kreissynodalbezirk — einmal herangezogen werden. —

Den Herren Regierungspräsidenten sc. und den Königlichen Regierungen überlasse ich es, den evangelischen Kirchengemeinden ihres Bezirks die Anordnungen zu 1 und 2, den katholischen Kirchengemeinden die Anordnung zu 1 in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 28. November 1883.  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

von Gosler.  
Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der interessirten Behörden gebracht.

Marienwerder, den 17. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)